

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorübergehende Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) mit anschließendem Einleiten in den
Untergrund im Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 1560/91, Gemarkung Lechhausen (Ur-
melstraße 6-10/Ecke Lummerlandstraße, 86165 Augsburg)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Neubaus von drei Mehrfamilienhäusern mit Kellergeschoss und Tiefgarage westlich der Wernhüterstraße beantragt. Das Bauvorhaben liegt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1560/91, Gemarkung Augsburg. Die zukünftige Adressierung lautet Urmelstraße 6, 8 und 10, 86165 Augsburg. Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Einbringen einer Spundwand (bauzeitlich) sowie des Kellers und der Tiefgarage (dauerhaft) in das Grundwasser, außerdem die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser für die Wasserhaltung in der Baugrube und dessen anschließende Versickerung. In diesem Zusammenhang ist zudem beantragt, fünf Entspannungsbrunnen zu erstellen und nach der Baumaßnahme wieder zu verfüllen. Für die Bauwasserhaltung wird über eine Betriebsdauer der Wasserhaltung von ca. 252 Tagen (entspricht 9 Monaten) eine Gesamtpumpmenge von ca. 350.000 m³ erwartet. Die Absenkung des Grundwassers soll mittels acht zu bohrender Brunnen im Quartär bei einer mittleren Pumpmenge von 16 l/s und vier Entspannungsbrunnen im Tertiär bei einer Förderleistung von 5 l/s innerhalb der wasserdicht ausgeführten Baugrube erfolgen.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Bauwasserhaltung über 100.000 m³, aber unter 1 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Bauwasserhaltung mit einem Volumen von ca. 350.000 m³ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ und außerhalb von Wasserschutz- oder sonstigen schützenswerten Gebieten. Das in der Baugrube geförderte Wasser ist nicht verunreinigt. Das Vorhaben erschließt oberflächennahes, ungespanntes Grundwasser. Baugrunderkundungen zeigen, dass zudem mit Bereichen mit gespanntem Wasser zu rechnen ist, weshalb Entspannungsbrunnen erforderlich werden. Die Maßnahme ist hinsichtlich der Menge des geförderten Wassers sowie dessen Temperatur für den oberen Grundwasserleiter bilanzneutral. Eine Veränderung der Wasserqualität durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten, den Sickerschächten ist ein Absetzbecken vorgeschaltet. Ungestörte Grundwasserverhältnisse werden sich nach Ende der Wasserhaltung selbstständig einstellen. Flora und Fauna werden nicht beeinträchtigt. Die Flächen weisen keine bekannten Altlasten auf.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, die Stellungnahmen der Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde, sowie die Unterlagen des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 18.03.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde